

ZUM ENTWURF EINES BERUFSAUSBILDUNGSGESETZES

VON KARL BAUMGÄRTEL, LANDSBERG (WARTHE)

Die Ausführungen des Kollegen Fischer (Nürnberg) im Heft 10 (1927) der »Typographischen Mitteilungen« werden gewiß alle an der Berufsausbildung tätigen Kollegen unterstreichen. Auf zwei wichtige Punkte – Schulbesuch der über 18 Jahre alten Lehrlinge und Fachklassenbildung und -auflösung an kleinen Orten – möchte ich jedoch noch eingehen. Obwohl die Hauptbestimmungen unserer Lehrlingsordnung in dem neuen Berufsausbildungsgesetz nur in bescheidenem Maße berücksichtigt werden dürften, befürchte ich, daß ihre Durchführung noch auf viel Widerstände stoßen wird. Das Berufsausbildungsgesetz müßte, um diese Widerstände zu beseitigen, eine einheitliche Reform der Berufsschulen im ganzen Reich zur Folge haben. Ein wunder Punkt ist der Schulbesuch. Die Schulfestsetzungen der meisten Berufsschulen in Preußen und einigen andern Freistaaten lassen den Abgang der Schüler bereits bei bzw. sogar vor Ablauf des 18. Lebensjahres zu. In der Landsberger Schulordnung heißt es z. B.: »Die Schulpflicht endet mit dem Schlusse des Schulhalbjahres, welches dem Schulhalbjahr vorausgeht, während dessen die Schüler das 18. Lebensjahr vollenden.« Wenn nun, wie hier, der Fall eintritt, daß Lehrlinge die Schule verlassen, die erst im dritten, ja sogar im zweiten Lehrjahr stehen, wer kann da noch von einem Erfolg der Fachschule berichten? Ist es doch Tatsache, daß die meisten Lehrlinge erst im vorletzten und letzten Lehrjahr die nötige Aufnahmefähigkeit zeigen. Es besteht durch den Abgang dieser »alten« Schüler (aber oft »jungen« Lehrlinge) die Gefahr der Auflösung der Fachklassen. Es ist doch keine gesunde Entwicklung, wenn von 18 Buchdruckerlehrlingen nur 12 die Pflicht haben, die Berufsschule zu besuchen. Allerdings können die älteren Lehrlinge freiwillig die Schule besuchen. Wieviel tun dies aber heute? Man kann oft die Beobachtung machen, daß Druckereibesitzer ältere Lehrlinge einstellen, die bereits von der Schulpflicht befreit sind. Das geschieht natürlich

aus einem bestimmten Beweggrund. Man kann aber von derartig eingestellten Prinzipalen keine Förderung des Fachschulwesens erwarten. Hier hilft nur der klare Wortlaut des § 21 der Lehrlingsordnung: »Jeder Lehrherr ist verpflichtet, seine Lehrlinge während der *ganzen* Lehrzeit in die Fachschule zu schicken.«

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Einrichtung von Fachklassen oder Fachschulen, wie sie der § 20 der Lehrlingsordnung vorsieht. Der Fachausschuß darf sich hier das Recht der Errichtung oder Auflösung von Fachklassen nicht nehmen lassen. Ist es doch auch hier vorgekommen, daß bei der Einteilung der Berufsschulklassen in Ober-, Mittel- und Unterstufe die Buchdruckerlehrlinge mit allen möglichen Berufen zusammen unterrichtet wurden, was ja bei dem allgemeinen Unterrichtsstoff nicht viel schadet. Wenn bei dieser Dreiteilung aber der eigentliche Fachunterricht zu leiden hat oder gar ganz verschwinden soll, muß Einspruch erhoben werden. Auf meine Frage: »Wo bleibt der Fachunterricht?« wurde mir erwidert: »Der ist durch diese Einstufung nicht mehr durchzuführen.« Als vorläufiger Ausweg wurden zwei Unterrichtsstunden mehr zugenommen, um wenigstens den bisherigen gemeinsamen Fachunterricht nicht wegfallen zu lassen. Diese zwei Stunden sind vollständig gefondert vom ordentlichen Unterricht der Berufsschule. Natürlich geht das alles nicht freiwillig, es muß schon ein bißchen geredet und interpelliert werden. Diese Regelung befriedigt natürlich auch manchen Prinzipal nicht, denn zwei Stunden sind mehr hinzugekommen, die der Lehrling im Geschäft fehlt. Daß auch manche Lehrlinge selbst unzufrieden sind mit dieser Regelung, darf nicht unerwähnt bleiben, denn sie verweisen auf die andern Berufe, die nur sechs Stunden Unterricht haben, während sie acht Stunden sitzen müssen. Hier kann eine einheitliche, zufriedenstellende Lösung durch unsere Lehrlingsordnung gegeben werden, wenn sie im Gesetz berücksichtigt wird.

RICHTLINIEN FÜR DIE ERTEILUNG DES ZEUGNISSES DER MITTLEREN REIFE

Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 18. Mai 1927 folgende Verfügung erlassen:

Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder Richtlinien für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife aufgestellt, die er demnächst zu veröffentlichen beabsichtigt. Auf Grund dieser Richtlinien ordne ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister des Innern für die mir unterstehenden Fachschulen bereits jetzt das Folgende an: I. Das Zeugnis der mittleren Reife wird erteilt nach erfolgreich abgeschlossenem Besuch von Fachschulen, die Volksschulbildung und mindestens zweijährige Berufspraxis voraussetzen, einen mindestens zweijährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht haben und eine in sich geschlossene berufliche Bildung vermitteln. Sie müssen ein bestimmtes Maß fachlich-theoretischer Bildung geben, wie es für die gehobenen Berufe erforderlich ist. Solche Schulen sind:

1. die staatliche und städtischen Baugewerkschulen mit fünfsemestrigem Lehrgang;
2. die Bergschulen mit zweijährigem Lehrgang, deren Satzung auf Grund des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 von mir genehmigt ist;
3. die Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen und ähnliche Fachschulen, soweit Fachabteilungen mit geordneten Lehrplänen und Abschlußprüfungen nach sechssemestrigem Lehrgang entsprechend meinem Erlaß vom 24. September 1926 vorhanden sind;
4. die staatlichen und städtischen Maschinenbauschulen und die ihnen gleichgestellten Anstalten mit viersemestrigem Lehrgang;
5. die staatlichen Seefahrtsschulen für Teilnehmer der Lehrgänge zum Schiffer auf großer Fahrt;
6. die Lehrgänge zur Ausbildung von Haushaltspflegerinnen, die auf Grund der Vorschriften meines Erlasses vom 18. Juli 1923 – IV 787 II – anerkannt sind.